

Ausser diesen für die Landescultur gewonnenen 250 Aekern sind noch beiläufig 2182 Acker Waldboden, in bessern oder geringerm Bestande, von Privatbesitzern erkaufte, und den Staatsforsten einverleibt worden.

Das Speciellere über die Verkaufs- und Erwerbungsobjecte, findet sich in drei von der Verwaltungsbehörde unter A., B. und C. zusammengestellten tabellarischen Uebersichten, welche in ihrem ganzen Umfange vorzutragen, die hohe Kammer nur ermüden würde, daher sie sich, analog mit frühern Vorgängen, zur Einsicht der geehrten Mitglieder in der Canzlei niedergelegt finden.

In Folge alles Angeführten, stellt die Deputation ihren Schlussantrag dahin: „Es möge die hohe Kammer in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer die Veränderungen genehmigen, welche in der Periode von 1836 — 1838 mit dem Staatsgute vorgenommen worden sind, dabei aber den Wunsch aussprechen, daß künftig auf eine möglichst strenge Sonderung dessen gehalten werde, was dem Domainenfonds zu oder abzurechnen ist.“

v. Carlowitz: Von der Ermächtigung, die jedem einzelnen Mitgliede der Kammer Besage des Berichts zugestanden worden ist, Einsicht zu nehmen von den Unterlagen, die der Deputation bei Entwerfung ihres Berichtes zur Hand lagen, habe auch ich Gebrauch gemacht. Es konnte dabei nicht meine Absicht sein, in das Detail der einzelnen Veräußerungsfälle einzugehen, d. h. mit der Staatsregierung darüber rechten zu wollen, ob in dem einen oder dem andern Veräußerungsfalle nicht mehr hätte erlangt werden, oder umgekehrt, ob eine Acquisition nicht billiger hätte gemacht werden können. Nein, es war mir vielmehr nur um einige Grundzüge und Haupttrübsichten zu thun, und ich kann nicht umhin, meine Wahrnehmungen hierüber der Beurtheilung der Kammer unterzustellen. Vorerst habe ich wahrgenommen, daß von Seiten der Staatsregierung einige Acker erkaufte worden sind, um sie mit einem Weinberge in Pillnitz zu vereinigen. Noch auffälliger war es mir dabei, daß, um diese wenigen Acker in Cultur zu bringen, oder, wie ich wenigstens verstanden habe, dem Weinbau zuzuführen, nicht weniger als 5000 Thlr. verausgabt worden sind. Es handelt sich hier um einen einzelnen Fall, und so will ich diese allerdings auffällige Erscheinung nicht weiter verfolgen. Allein es kommt mir darauf an, zu wissen, ob es die Absicht der Regierung sei, auch fernerhin Grundstücke in der Absicht anzukaufen, um den Weinbau zu befördern. Ich bin aber in der That kein so großer Verehrer des vaterländischen Weines, als daß ich glauben könnte, es sei vortheilhaft für das Staatsgut, viele Weinberge anzukaufen und anzulegen. Mir scheint es zweckmäßiger, die Staatsregierung beschränkt sich zunächst auf den Ankauf von Waldgrundstücken und Steinkohlenlagern. Dies ist die erste Frage, über die ich mir eine Erklärung, sei es nun von Seiten der Deputation, oder des anwesenden Herrn Finanzministers erbitten möchte; ich wiederhole jedoch, daß ich zur Zeit keinen bezüglichen Antrag stellen werde, sobald es sich hier nur um einen vereinzeltten Fall handelt und die Regierung mir erklärt, daß sie nicht die Absicht habe, Staatsgelder auf den Ankauf von Weinbergen ferner zu ver-

wenden. Eine zweite Frage aber hat mir noch wichtiger erschienen. Ich habe nämlich bei der Durchgehung der gedachten Unterlagen wahrgenommen, wie hin und wieder mit einzelnen Gemeinden und Ortschaften eine Ablösung in der Art zu Stande gekommen ist, daß man sich einen jährlichen Canon zahlen läßt für die Verzichtleistung auf die Verbindlichkeit der Gemeinden zu subsidiärer Uebertragung der Untersuchungskosten. Ich lasse es zuvörderst dahin gestellt sein, ob es überhaupt angemessen sei, auf derartige Ablösungen jetzt einzugehen, jetzt, wo die Frage, ob die Criminaljustiz vom Staat zu übernehmen sei, erst unlängst verhandelt worden ist, und wenn auch jetzt augenblicklich keine Aussicht auf deren gänzliche und gnügende Beilegung vorhanden ist, doch wieder angeregt werden kann, und über lang oder kurz wieder angeregt werden wird. Allein das wird jedenfalls zugleich mit in Betracht zu ziehen sein, wie es mit dieser Verpflichtung gehalten werde, wenn jetzt Ortschaften, denen diese Verbindlichkeit ebenfalls aufliegt, in Folge der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit Seiten der Patrimonialgerichtsinhaber vom Staate übernommen werden. Da ist mir denn gesagt worden, obschon ich das noch für ein ganz unverbürgtes Gerücht erklären muß, daß hin und wieder von Seiten des übernehmenden Ministeriums der Justiz die Gemeinden, ohne einen Canon sich von ihnen auszubedingen, dieser Verbindlichkeit sofort entlassen würden, oder daß mit klareren Worten ihnen damit ein Geschenk gemacht würde. Wäre dies der Fall, so würde in der That das Verfahren des Finanz- mit dem des Justizministeriums in den grellsten Widerspruch gerathen und eine Ungleichheit sanctionirt werden, die wir nicht einen einzigen Tag länger ungerügt lassen dürfen, denn es kann unmöglich einer Gemeinde desselben Staates vom Staate diese Verbindlichkeit umsonst erlassen werden, während man einer andern einen Canon dafür abverlangt, ohne dem Recht und der Billigkeit zu nahe zu treten. Ich konnte diese Bemerkung, die ich jedoch noch nicht zu einem Antrag erheben kann, eben weil es mir noch an Bestätigung jenes Gerüchts fehlt, um so weniger unterdrücken, als durch einen glücklichen Zufall die Vorstände der beiden Ministerien, mit denen es meine Bemerkung zu thun hat, eben anwesend sind. Ich erbitte mir daher auch über diese zweite Frage, sei es nun von der Deputation oder von den Vorständen jener Ministerien, Antwort, um nach Befinden einen Antrag stellen zu können.

Referent v. Polenz: Was den ersten Punkt betrifft, die Acquisition einiger Acker Feldes, um einen Weinberg anzulegen, da glaubte die Deputation, daß es eine ganz neue Schöpfung sei, die es rechtfertigte, wenn man mit einem Aufwande von 5000 Thlr., wie der Antragsteller richtig gelesen hat, einen sterilen mit Steinen bedeckten Berg urbar gemacht hat, um so mehr, als der inländische Weinbau, obgleich der fremde Wein besser schmeckt, doch jetzt zu einem Industriezweige erhoben worden ist, der nicht ganz hinten an zu stellen sein dürfte, und der Erwerbsquellen öffnet, die man früher nicht kannte. Dies in Rücksicht auf die erste Frage; in Rücksicht auf die zweite muß